

COVID-19



**Maßnahmen
gültig ab dem
11. Januar 2021**



COVID-19 Maßnahmen

INHALT

3 Regelungen im Privatleben

Private Zusammenkünfte
Öffentliche Versammlungen
Maskenpflicht & Abstand
Ausgangssperre
Sanktionen

4 Vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen

Isolation oder Quarantäne
Selbstisolation und Selbstquarantäne
Zwangsisolation
Pflichten von Infizierten/Personen mit hohem Infektionsrisiko
Arbeitnehmerschutz

5 Geschäftstätigkeiten und Publikumsverkehr

Hotel- und Gastgewerbe HORECA
Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen
Sportliche Aktivitäten

6 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Gefährdete Personen
Pflichten des Arbeitnehmers
Pflichten des Arbeitgebers
Rolle des Arbeitsmediziners
Zurückbehaltungsrecht

7 Sonderurlaub

Urlaub aus familiären Gründen
Urlaub zur Unterstützung der Familie

8 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Kündigungsschutz bei Krankheit nach 26 Wochen
Vorruhestand

8 Telearbeit von Grenzgängern

Besteuerung
Sozialversicherung

9 Sozialversicherung

Rückerstattung der COVID-19-Tests
78-Wochengrenze bei Krankheit
Telekonsultationen

Steuerliche Maßnahmen für natürliche und juristische Personen

Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen
Pauschalabzug für Haushaltskosten

10 Sozialmaßnahmen

Teuerungszulage
Verbot jeglicher Mieterhöhungen für Wohnraum

10 Arbeitsagentur (ADEM)

NEUE SCHUTZMASSNAHMEN



Zu Hause maximal 2 Besucher, die demselben Haushalt angehören



Schließung der Gastronomiebetriebe mit Ausnahme von Lieferungen und Abholungen



Bei Versammlungen mit mehr als 4 Personen ist das Tragen einer Maske und ein Abstand von 2 Metern obligatorisch



Ausgangssperre zwischen 23:00 und 06:00 Uhr



Private Zusammenkünfte

Zusammenkünfte zu Hause oder bei privaten Anlässen, in einem geschlossenen Raum oder im Freien, sind auf Personen eines Haushalts, sowie auf maximal 2 Besucher, die demselben Haushalt angehören, beschränkt. Diese Zusammenkünfte unterliegen weder den Abstandsregelungen noch der Maskenpflicht. Personen, die im Haushalt berufliche Tätigkeiten ausüben, gelten nicht als Besucher.

Öffentliche Versammlungen

Bei Versammlungen von 4-10 Personen gilt eine Maskenpflicht und die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern. **Diese Regeln gelten nicht für Personen, die demselben Haushalt angehören.**

Bei jeder Versammlung zwischen 11-100 Personen gilt eine Masken- und Sitzplatzpflicht, wobei ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden muss. **Diese Regel gilt nicht für Personen, die demselben Haushalt angehören.**

Versammlungen von mehr als 100 Personen sind verboten. **Nicht gezählt werden folgende Personen: Redner, kirchliche Vertreter, Sportler und Trainer sowie Theater- und Filmschauspieler, Musiker und Tänzer, die beruflich künstlerisch tätig sind und sich auf der Bühne befinden.** Dieses Verbot gilt nicht für die Demonstrationen, für Wochenmärkte im Freien oder für den öffentlichen Transport.

Maskenpflicht & Abstand

Bei Versammlungen mit mehr als 4 Personen ist das Tragen einer Maske obligatorisch sowohl in einem geschlossenen Bereich als auch unter freiem Himmel.

Maskenpflicht besteht bei Aktivitäten, die für ein zirkulierendes Publikum offen sind und an einem geschlossenen Ort stattfinden, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Ausnahme des Fahrers, wenn ein Personenabstand von 2 Metern eingehalten wird oder ihn eine Trennvorrichtung von den Fahrgästen trennt.

Als Maske gilt eine Schutzmaske oder eine andere Vorkehrung, die die Nase und den Mund bedecken. Kunststoffvisiere gelten nicht als eine solche Vorkehrung. Von der Maskenpflicht und den Abstandsregelungen ausgenommen sind:

- Kinder unter 6 Jahren;
- Religionsvertreter und Redner bei der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Theater- und Filmschauspieler, Musiker und Tänzer, die professionell im künstlerischen Bereich arbeiten;
- Menschen, die an schulischen und außerschulischen Aktivitäten teilnehmen;
- Profisportler, ihre Trainingspartner und Trainer;

- Behinderte oder an einer Pathologie leidende Personen, die im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses sind, das diese Ausnahme rechtfertigt.

Ausgangssperre

Es herrscht eine Ausgangssperre zwischen **23:00 und 6:00 Uhr**. Ausnahmen gelten:

- für berufliche oder lehrende Tätigkeiten;
- für ärztliche Konsultationen oder die gesundheitlichen Hilfeleistungen;
- für den Kauf von Medikamenten oder Gesundheitsprodukten;
- bei zwingenden familiären Gründen, zur Unterstützung und Betreuung von gefährdeten oder prekären Personen oder zur Kinderbetreuung;
- bei einer gerichtlichen, polizeilichen oder administrativen Vorladung;
- bei Bewegungen zu oder von einem Bahnhof oder Flughafen im Rahmen einer Auslandsreise;
- beim Transitverkehr auf dem Autobahnnetz;
- kurzzeitig im Umkreis von einem Kilometer vom Wohnort für das Ausführen von Haustieren;
- in Fällen höherer Gewalt oder in Situationen der Notwendigkeit.

Unter keinen Umständen dürfen Bewegungen zur Teilnahme an Versammlungen stattfinden.

Sanktionen

Folgende Verstöße von natürlichen Personen werden mit einer Geldstrafe von 500 € bis 1.000 € geahndet:

- Nichteinhaltung der nationalen Ausgangssperre von **23:00 Uhr bis 6:00 Uhr**;
- Nichteinhaltung des Verbots des Vor-Ort-Verzehrs (Terrassen, Einkaufszentren, Shopping Malls, Bahnhöfe und Flughäfen)
- Nichteinhaltung des Verbots des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum;
- Nichteinhaltung von Beschränkungen, die für Sport-, Freizeit- und Schulaktivitäten gelten;
- Nichteinhaltung der für Versammlungen geltenden Einschränkungen;
- Nichteinhaltung einer Isolations- oder Quarantänemaßnahme.

Zu dieser Geldstrafe kann eine Verwarnung von 300 € hinzukommen. Die Verwarnung wird durch ein Protokoll ersetzt, wenn die Person zum Zeitpunkt des Verstoßes minderjährig ist.

Die Verwarnung muss sofort an Ort und Stelle bezahlt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist diese innerhalb einer festgesetzten Frist zu bezahlen. Bei Nichtzahlung oder liegt kein Widerspruch gegen die ausgestellte Verwarnung innerhalb von 30 Tagen vor, wird eine Pauschalstrafe in Höhe des doppelten Betrags der ausgestellten Verwarnung fällig.



Vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen

Isolation oder Quarantäne

Die Isolation gilt für Personen mit einer bestätigten COVID-19-Infektion:

- die Isolation erfolgt am tatsächlichen Wohnsitz oder an einem anderen Wohnort, mit einem Ausgehverbot für 10 Tage.
- Nach der 10-tägigen Frist ist, sofern der Patient innerhalb von 48 Stunden vor Ende der Isolierung keine Symptome aufweist, kein neuer COVID-19-Test erforderlich. Der Arbeitgeber kann auch keinen COVID-19-Test für die Rückkehr an den Arbeitsplatz verlangen, da die Entscheidung über die Aufhebung der Maßnahme vom behandelnden Arzt getroffen wird und nicht auf Basis eines negativen Testergebnisses

Eine Quarantäne gilt für Personen, die einen Hochrisikokontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist:

- die Quarantäne erfolgt am tatsächlichen Wohnort oder an einem anderen Wohnort für einen Zeitraum von 7 Tagen, wobei ab dem 6. Tag ein COVID-19-Screeningtest durchgeführt wird. Im Falle eines negativen Testergebnisses wird die Quarantäne automatisch aufgehoben. Im Falle einer Verweigerung des Tests, wird die Quarantäne für maximal 7 Tage verlängert.

Quarantäne- oder Isolationsanordnungen gelten als Arbeitsfähigkeitsnachweis und müssen der CNS innerhalb der gleichen Fristen wie eine Krankmeldung zugestellt werden. In jedem Fall sind diese nach Erhalt per E-Mail an saisiecit.cns@secu.lu zu senden. Wenn es nicht unmöglich ist, zu Hause zu bleiben, kann die betroffene Person mit ihrer Zustimmung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten und ausgestatteten Institution, Einrichtung oder Struktur untergebracht werden.

Als Hochrisikokontakt gelten Kontakte, die länger als 15 Minuten andauert haben, unter 2 Metern ohne korrektes Tragen der Maske und innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor den ersten Symptomen bzw. dem Testdatum erfolgten.

Selbstisolation und -quarantäne

Ihre Mitwirkung beim Tracing hilft, die Pandemie besser zu kontrollieren. Deshalb sollten Sie:

- wenn Sie positiv auf COVID-19 getestet wurden: Sie müssen sich sofort in Isolation begeben, ohne auf den Anruf der Kontaktverfolgungseinheit zu warten. Die Kontaktverfolgungseinheit wurde über Ihr Testergebnis informiert. Während Sie auf Ihren Anruf warten, können Sie helfen, Personen ausfindig zu machen und zu identifizieren, die einen Risikokontakt mit Ihnen hatten. Dazu füllen Sie einfach das Online-Formular <https://covidtracing.public.lu/covid> aus. Sie erhalten eine Isolationsanordnung, die auch als Arbeitsfähigkeitsbescheinigung gilt.

- wenn Sie mit einer Person Kontakt hatten, die positiv auf COVID-19 getestet wurde: Sie müssen sich in Selbstquarantäne begeben. Um die erforderlichen Quarantäneanordnung, die auch als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt, sowie eine Verschreibung für einen COVID-19 Test zu erhalten, müssen Sie das Online-Formular unter <https://covidtracing.public.lu/covid> ausfüllen und den Vor- und Nachnamen der positiv getesteten Person oder die Referenznummer angeben, wenn die positiv getestete Person Ihnen diese Referenznummer mitgeteilt hat.

Rufen Sie nicht die Hotline an, die Gesundheitsinspektion kontaktiert systematisch Hochrisikokontakte und schickt diesen eine Quarantäneanordnung sowie die Anordnung eines COVID-19-Tests, der am 6. Tag nach dem potenziell infektiösen Kontakt durchzuführen ist. Falls erforderlich, kann der behandelnde Arzt auch per Telekonsultation einen COVID-19-Kontrolltest am 6. Tag verschreiben.

Zwangsisolation

Stellt eine infizierte Person eine Gefahr für die Gesundheit anderer dar und verweigert eine Unterbringung an einem geeigneten Ort, kann das Gericht die zwangsweise Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten und ausgestatteten Institution, Einrichtung oder Struktur für die Dauer der angeordneten Isolation anordnen.

Pflichten von Infizierten/Personen mit hohem Infektionsrisiko

Es wurden auch gesetzliche Bestimmungen festgehalten, um die Ausbreitung des COVID-19-Virus und den Gesundheitszustand von Personen, die infiziert sind oder ein hohes Infektionsrisiko haben, zu überwachen. Infizierte Personen müssen dem Gesundheitsdirektor bestimmte Informationen, die strikt auf ihren Gesundheitszustand limitiert sind, und über ihre Kontaktpersonen während der letzten 48 Stunden übermitteln.

Arbeitnehmerschutz

Arbeitnehmer, die aufgrund von Quarantäne oder Isolierung arbeitsunfähig sind, müssen den Arbeitgeber am Tag der Arbeitsverhinderung benachrichtigen. Während ein erkrankter Arbeitnehmer spätestens am 3. Tag seiner Abwesenheit ein ärztliches Attest vorlegen muss, muss ein Arbeitnehmer in Quarantäne oder Isolierung seinem Arbeitgeber spätestens am 8. Tag seiner Abwesenheit die entsprechende von der zuständigen nationalen Behörde ausgestellte Anordnung vorlegen, die auch als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dient. Sofern alle Bestimmungen und Fristen eingehalten werden, ist der Arbeitgeber auch bei schwerwiegenden Gründen nicht befugt, den Arbeitnehmer zu kündigen oder zu einem Kündigungsgespräch vorzuladen.

Geschäftstätigkeiten und Publikumsverkehr



Hotel- und Gastgewerbe HORECA

Mit Ausnahme von Lieferungen und Abholungen sind alle gastronomischen Aktivitäten verboten. Schul- und Universitätskantinen können jedoch geöffnet bleiben.

Beherbergungsbetriebe können weiterhin Gäste aufnehmen, mit Ausnahme in ihren Restaurants und Bars. Zimmerservice ist weiterhin erlaubt

An folgenden Orten ist Konsum vor Ort verboten:

- auf den Terrassen von Gastronomiebetrieben und Beherbergungsbetrieben;
- in Einkaufszentren und Shopping Malls;
- in Bahnhöfen und am Flughafen.

Der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum ist verboten.

Betriebskantinen und gemeinnützige Sozialrestaurants für Bedürftige können Take-away-Services anbieten.

Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen

Für jeden kommerziellen Betrieb gilt eine Obergrenze von einem Kunden pro 10 m². Bei einer Verkaufsfläche von weniger als 20 m², darf der Betreiber maximal 2 Kunden zulassen.

Als Verkaufsfläche werden nicht betrachtet:

- Galerien eines Einkaufszentrums, sofern dort kein Einzelhandel betrieben werden kann;
- Ausstellungsräume von Autohäusern;

- Reisebüros;
- Banken;
- Fitness-Center;
- Schönheits- oder Friseursalons;
- Optiker.

Sportliche Aktivitäten

Sportliche Aktivitäten sind ohne Abstandsregeln und Maskenpflicht erlaubt, sofern sie einzeln oder in einer Gruppe von 2 Personen ausgeübt werden.

Es dürfen maximal 10 Personen gemeinsam Sport treiben, sofern stets mindestens 2 Meter Abstand eingehalten werden.

Sporthallen und Außensportanlagen sind öffentlich zugänglich, müssen aber eine Mindestfläche aufweisen von:

- 15 m² für individuell ausgeübte sportliche Aktivitäten;
- mindestens 50 m² für sportliche Aktivitäten von maximal 2 Personen, und
- mindestens 30 m² pro Person für sportliche Aktivitäten von maximal 3 bis 10 Personen.

In den Wassersportzentren und Schwimmbädern ist das Schwimmen auf abgegrenzten Bahnen möglich. Eine maximale Anzahl von 6 Schwimmern pro 50-Meter-Bahn und 3 Schwimmern pro 25-Meter-Bahn darf nicht überschritten werden.

Jegliche Nebenaktivität und Restauration sind rund um eine sportliche Aktivität oder Veranstaltung verboten, und Wettkämpfe finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.





Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Gefährdete Personen

Als gefährdet gelten Personen, die mindestens eine der folgenden Charakteristika aufweisen:

- schwangere Frauen;
- > 65 Jahre alt;
- Diabetes Typ-1- oder Typ-2;
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen;
- chronische Erkrankung der Atemwege;
- Krebs;
- Krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche;
- krankhafte Fettleibigkeit.

Pflichten des Arbeitnehmers

Personen, die sich als gefährdet betrachten und deren Arbeitsplatz eine Anpassung/Einschränkungen erfordert, sollten:

- ihren Arbeitgeber informieren durch die Übermittlung einer nicht-diagnostischen Bescheinigung des behandelnden Arztes;
- den Arbeitsmediziner informieren durch die Übermittlung des vom behandelnden Arzt ausgefüllten „Attests über Risikogruppenzugehörigkeit“, das auf der Website der STM unter www.stm.lu verfügbar ist. Bei Arbeitnehmern ab 65 Jahren wird das Attest verwendet, wenn die Person eine oder mehrere andere Pathologien aufweist, die die Anfälligkeit erhöhen könnten.

Achtung: Das Attest über Risikogruppenzugehörigkeit entspricht nicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und gibt keinen An-

spruch auf Krankschreibung oder Krankengeld. Stellt der Arbeitgeber die Gültigkeit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Frage, hat er das Recht, den Arbeitnehmer einer medizinischen Gegenkontrolle zu unterziehen, um festzustellen, ob er tatsächlich arbeitsunfähig ist.

Pflichten des Arbeitgebers

Wenn der Arbeitgeber durch eine nicht-diagnostische Bescheinigung informiert wird, dass der Arbeitnehmer gefährdet ist, muss er den Arbeitsmediziner über die Arbeitsbedingungen hinsichtlich des COVID-19-Risikos mittels des Formulars „Beurteilung des Arbeitsumfeldes besonders anfälliger Mitarbeiter“ informieren. Dieses kann von der Website der STM www.stm.lu heruntergeladen werden und muss vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben werden.

Rolle des Arbeitsmediziners

Auf Grundlage der erhaltenen Informationen gibt der Arbeitsmediziner eine Stellungnahme über die Rückkehr des Arbeitnehmers an den als geeignet, nicht geeignet oder nicht möglich anzupassenden Arbeitsplatz ab. Bei Bedarf kann der Arzt den Arbeitnehmer in eine Sprechstunde bitten.

Die Stellungnahme wird an Arbeitgeber und Arbeitnehmer weitergeleitet. Der Arbeitsmediziner kann den Arbeitgeber bei der Arbeitsplatzanpassung unterstützen und auch Telearbeit für bestimmte Tätigkeiten besprechen. Der Arbeitsmediziner beurteilt, ob der Arbeitnehmer unter Beachtung der Abstandsregeln (Abstand, Maske usw.) an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann.



Zurückbehaltungsrecht

Gemäß Artikel L. 312-4 Absatz 4 des Arbeitsgesetzes („Droit de retrait des salariés“) darf sich ein Arbeitnehmer im Falle einer ernstlichen, unmittelbaren und unvermeidbaren Gefahr von seinem Arbeitsplatz oder einem gefährlichen Bereich entfernen ohne sanktioniert zu werden. Eine Kündigung eines Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber unter Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen ist missbräuchlich.

Im Falle der Nichteinhaltung der Empfehlungen können sich die Mitarbeiter an den Sicherheitsbeauftragten, zuständig für den Arbeitnehmerschutz, der Firma wenden oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, an den für ihr Unternehmen zuständigen Arbeitsmediziner und im Falle von andauernden Problemen an die Abteilung für Arbeitsmedizin der Gesundheitsdirektion unter der Nummer: +352 247-85587.



Urlaub aus familiären Gründen

Im Rahmen der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 kann der Urlaub aus familiären Gründen bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich verlängert werden für:

- ein Kind, das bei COVID-19 als gefährdet gilt;
- ein Kind unter 13 Jahren, das auf Beschluss oder Empfehlung der Gesundheitsdirektion bzw. einer zuständigen Behörde unter Quarantäne oder Isolierung gestellt wurde;
- ein Kind unter 13 Jahren, das keine Bildungs- und Betreuungseinrichtung oder Mini-Crèche besuchen oder von zugelassenen Tageseltern betreut werden kann;
- ein Kind unter 13 Jahren, das, aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Schließung oder mangelnder Kapazitäten, keinen Platz in einer zugelassenen Einrichtung erhalten hat, sofern eine Bescheinigung des Ministeriums für Bildung über die gegebene Situation oder ein von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestelltes amtliches Dokument vorliegt.

Besonderheiten

Die Altersgrenze von weniger als 13 Jahren gilt nicht für Kinder, die die Sonderzulage erhalten. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes wird die Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr erhöht.

Beide Eltern können nicht gleichzeitig Urlaub aus familiären Gründen nehmen. Wenn ein Elternteil von Zuhause aus arbeitet (Telearbeit) und die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann, kann der andere Elternteil Urlaub aus familiären Gründen nehmen. Die Nicht-Kumulierung von Kurzarbeit und Urlaub aus familiären Gründen bleibt bestehen.

Regulärer Urlaub aus familiären Gründen

In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf den regulären Urlaub aus familiären Gründen, dessen Dauer vom Kindesalter abhängt:

- 12 Tage pro Kind im Alter von 0-3 Jahre (inkl.);
- 18 Tage pro Kind im Alter von 4-12 Jahren (inkl.);
- 5 Tage bei stationärer Behandlung eines Kindes zwischen 13-18 Jahre (inkl.) - (Für Kinder, die Beihilfe für behinderte Kinder erhalten, entfällt die Auflage des Klinikaufenthalts).

Für Kinder, die die Beihilfe für behinderte Kinder erhalten, (anerkannte Behinderung > 50%), verdoppeln sich diese Zeiten pro Altersgruppe.

Der Sonderurlaub wird nur bei Nachweis eines ärztlichen Attests gewährt und kann aufgeteilt, aber nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig genommen werden. Wenn ein Elternteil arbeitet und der andere zu Hause ist, hat nur der berufstätige Elternteil Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen.

Urlaub zur Unterstützung der Familie

Arbeitnehmer (CDD oder CDI), Freiberufler und öffentliche Bedienstete, die, aufgrund der Schließung einer zugelassenen Einrichtung infolge der Pandemie COVID-19, eine Person mit schwerer Behinderung oder eine ältere pflegebedürftige Person zu Hause betreuen müssen, können Urlaub zur Unterstützung der Familie beantragen.

Der Urlaub zur Unterstützung der Familie endet, sobald die zugelassene Einrichtung ihre Aktivität wieder aufnimmt und ein Platz in der Einrichtung für die betroffene Person frei ist. Der Urlaub kann gesplittet werden. Der Antragsteller muss in diesem Fall kein neues Formular einreichen und ist auch bei einer Verlängerung des Urlaubs zur Unterstützung der Familie ausreichend. Der Urlaub kann zwischen den Mitgliedern eines Haushalts aufgeteilt werden, aber nicht gleichzeitig genommen werden. In diesem Fall muss jede Person ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular einreichen.

Der Urlaub zur Unterstützung der Familie ist mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall gleichgesetzt. Jedoch gelten nicht die Bestimmungen über die volle Lohnfortzahlung und andere Leistungen.





Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Kündigungsschutz nach 26 Wochen Krankheit

Für einen Arbeitnehmer, der während des Krisenzustands (18. März 2020 - 24. Juni 2020) aufgrund von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig war, wird die 26-wöchige Kündigungsschutzfrist wieder aufgenommen, wenn der Arbeitnehmer am 25. Juni 2020 weiterhin arbeitsunfähig ist. Ab dem ersten Tag der 27. Woche des Kündigungsschutzes ist der Arbeitgeber nur bei schwerwiegenden Gründen berechtigt, dem Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsvertrages mitzuteilen oder ihn zu einem Vorgespräch einzuladen.

Vorruhestand

Vom 21. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021: Im Falle der Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit, in einem systemrelevanten Bereich, wird das gezahlte Gehalt in Bezug auf die Berechnung des jährlichen Nebeneinkommens (13.211,58 € brutto) des Arbeitnehmers im Vorruhestand nicht angerechnet.



Telearbeit von Grenzgängern

Besteuerung

Ein Grenzgänger, der eine bestimmte in bilateralen Steuerabkommen zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern festgelegte Toleranzschwelle überschreitet, wird in seinem Wohnsitzland steuerpflichtig.

Belgische Grenzgänger

Telearbeitstage aufgrund von COVID-19 Maßnahmen werden vom 11. März 2020 bis einschließlich 31. März 2021 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (24 Tage) nicht berücksichtigt.

Französische Grenzgänger

Telearbeitstage aufgrund höherer Gewalt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers (wie die COVID-19 Pandemie) werden vom 14. März 2020 bis einschließlich 31. März 2021 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (29 Tage) nicht berücksichtigt.

Deutsche Grenzgänger

Telearbeitstage, die ausschließlich aufgrund von COVID-19 Maßnahmen geleistet werden, werden vom 11. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 bei der Bestimmung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (24 Tage) nicht berücksichtigt. Dieses Abkommen wird nach dem 31. Dezember 2020 bis zu seiner Aufkündigung stillschweigend jeden Monat verlängert.

Sozialversicherung

Gemäß einem Abkommen zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern gilt die Arbeitszeitschwelle von 25% zur Bestimmung der Sozialversicherungszugehörigkeit nicht für Grenzgänger, die Telearbeit leisten. Dieses Abkommen ist bis zum 30. Juni 2021 in Kraft.

Telearbeit Neuer Rechtsrahmen nach Stellungnahme des WSR



Mehr Informationen finden Sie
in unserer Broschüre unter
lrgb.lu/actualites/publications



Rückerstattung - COVID-19-Tests

COVID-19-Tests werden weiterhin zu 100% auf Rezept erstattet (Gebühr: 53,59 €). Im Falle einer Blutprobe, die zu Hause entnommen wird, werden jedoch die Fahrtkosten vollständig dem Versicherten in Rechnung gestellt.

78-Wochengrenze bei Krankheit

Die Berechnung der 78-Wochengrenze bei Krankheit gilt wieder. Allerdings werden Krankheitstage zwischen dem 18. März und dem 24. Juni 2020 nicht angerechnet. Sobald die 78 Krankheitswochen innerhalb des Referenzzeitraums von 104 Wochen erreicht sind, wird der Arbeitsvertrag automatisch beendet, der Versicherte wird aus der Sozialversicherung ausgeschlossen und verliert seinen Anspruch auf Krankengeld.

Telekonsultationen

Telekonsultationen werden weiterhin erstattet mit einem Arzttarif von 47,30 €, einem Zahnarzttarif von 33,90 € und einem Hebammentarif von 26,51 €. Die CNS erstattet alle 3 Telekonsultationen zu 100%. Der Versicherte benötigt keine ärztliche Verschreibung, um eine Erstattung zu erhalten. Jedem Patienten, ob akut oder chronisch krank, kann eine Telekonsultation angeboten werden. Die Entscheidung für eine Telekonsultation liegt jedoch im Ermessen des Arztes.

Steuerliche Maßnahmen für natürliche und juristische Personen



Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen

Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2019 wird bis zum 31. März 2021 verlängert. Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2020 wird auf Ende Juni 2021 statt auf den 31. März 2021 festgelegt.

Pauschalabzug für Haushaltskosten

Aufgrund der Gesundheitskrise hat die Regierung für das Steuerjahr 2020 den Pauschalabzug für Haushaltskosten von 5.400 € auf 6.750 € erhöht, unter den folgenden Bedingungen:

- Der Steuerpflichtige muss in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine Haushaltshilfe (mit Meldung bei der CCSS), die in seinem Privathaushalt Hausarbeit verrichtete, eingestellt haben.
- Der gewährte Steuerabzug kann die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen (z.B. wenn die Kosten nur 5.400 € betragen, kann der Steuerzahler auch nur einen Steuerabzug von 5.400 € geltend machen).



Sozialmaßnahmen

Teuerungszulage

Für das Jahr 2021 werden die Beträge der Teuerungszulage um 10% erhöht:

- 1.452 € für eine alleinstehende Person;
- 1.815 € für einen 2-Personenhaushalt;
- 2.178 € für einen 3-Personenhaushalt;
- 2.541 € für einen 4-Personenhaushalt;
- 2.904 € für einen 5-Personenhaushalt und mehr.

Verbot jeglicher Mieterhöhungen für Wohnraum

Vom 20. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2021 sind Mieterhöhungen für Wohnraum verboten. Natürlich ist es dem Vermieter nach wie vor möglich, sich für eine Mietminderung zu entscheiden oder sogar eine Mietstaffelung mit dem Mieter zu vereinbaren, wenn dieser finanzielle Probleme hat.



Arbeitsagentur (ADEM)

Das individualisierte Betreuungsabkommen mit der ADEM kann bis zum 24. Dezember 2020 unterzeichnet werden, wenn dieses aufgrund der Gesundheitskrise nicht angeboten werden konnte.

Die 6-monatige Freistellung im Falle eines Projekts zur Gründung oder Übernahme eines Unternehmens wird um die Dauer des Krisenzustands (99 Tage) verlängert.

Die Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld, ob erstmalig oder verlängert, sowie der 24-monatige Referenzzeitraum werden um die Dauer des Krisenzustands (99 Tage) verlängert.



Ihr LCGB-Team setzt sich täglich in den Unternehmen dafür ein, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern! Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen haben!



Impressum:

LCGB

**11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg**

LCGB INFO-CENTER

☎ 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU